

REGLEMENT

vom 25. Oktober 2003

über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte (KPRR)

Reglement

vom 25. Oktober 2003¹⁾

über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 29 Abs. 2, 55 Abs. 5, 59 Abs. 3, 80, 84 und 88 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut);

nach Einsicht in den Bericht des Exekutivrates (Exekutivrat) der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (kantonale Körperschaft) vom 29. April 2003;

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

¹⁾ Modifiziert durch das Reglement vom 24. Februar 2018 über die Führung der Pfarreiregister (RegR)

I. TITEL

Allgemeiner Teil

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt:

- a) die Abstimmungen und Wahlen auf Pfarreebene, mit Ausnahme der Fragen, die durch die Bestimmungen des Reglements vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien geregelt sind (Art. 29 Abs. 2 und 55 Abs. 5 Statut);
- b) die Wahl der Delegierten in die Versammlung der kantonalen Körperschaft;
- c) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in kirchlichen Angelegenheiten (Art. 59 Abs. 3 und 84 Statut).

² Dieses Reglement gilt sinngemäss für die Pfarreiverbände.

Art. 2 Ausübung der kirchlichen politischen Rechte

¹ Alle Mitglieder²⁾ der römisch-katholischen Pfarrei, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind Stimmberechtigte der Pfarrei; sie können ihre kirchlichen politischen Rechte in der Pfarrei, wo sich ihr politischer Wohnsitz befindet, frei ausüben, sofern sie diese nicht in einer anderen Pfarrei ausüben.

² Stimmberechtigte der Pfarrei, die neu in eine Pfarrei gezogen sind, üben ihre politischen Rechte dort aus ab der Hinterlegung ihrer

²⁾ Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die Sonderbestimmungen des kanonischen Rechts bleiben vorbehalten.

Ausweispapiere bei der Gemeinde, in der sich ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet und auf deren Gebiet die Pfarrei teilweise oder vollständig gelegen ist.

³ Wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird, ist in kirchlichen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

⁴ Die Pfarrei ersucht die Gemeinde um Angaben über alle Massnahmen im Sinne von Absatz 3, welche die Erwachsenenschutzbehörde angeordnet und der betreffenden Gemeinde mitgeteilt hat, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der einen Einfluss auf die Führung des Stimmregisters hat.

Art. 3 Politischer Wohnsitz

¹ Der kirchliche politische Wohnsitz befindet sich dort, wo die Person sich auf Pfarreigebiet niederzulassen beabsichtigt und wo sie bei der Gemeinde, auf deren Gebiet die Pfarrei teilweise oder vollständig gelegen ist, ihre Ausweispapiere hinterlegt.

² Pfarreimitglieder, die den politischen Wohnsitz nach Ablauf der Frist für den Erhalt des Stimm- oder Wahlmaterials wechseln, müssen eine amtliche Bestätigung vorlegen, die bescheinigt, dass sie nicht mehr im Stimmregister ihrer früheren Wohnsitzpfarrei eingetragen sind. Sie können der Pfarreibehörde auch das bereits erhaltene Material zurückgeben.

³ Wer den politischen Wohnsitz wechselt und nicht im Stimmregister der neuen Wohnsitzpfarrei eingetragen ist, übt seine kirchlichen politischen Rechte in der früheren Wohnsitzpfarrei aus.

2. KAPITEL

Stimmregister und Wahlbüro der Pfarrei

1. Abschnitt

Stimmregister

Art. 4 Register

a) Führung

¹ Jede Pfarrei führt ein Stimmregister, in dem alle Stimmberechtigten eingetragen sind.

² Vor einem Urnengang können Eintragungen in das Stimmregister bis zum 5. Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorgenommen werden.

³ Der Pfarreirat sorgt für die Nachführung des Stimmregisters und vergewissert sich vor jedem Urnengang davon, dass die nötigen Eintragungen und Löschungen vorgenommen wurden.

Art. 5 b) Inhalt

Das Stimmregister wird in alphabetischer Reihenfolge angelegt und enthält folgende Angaben:

- a) den/die Namen und den/die Vornamen der Stimmberechtigten;
- b) die Wählernummer;
- c) die Wohnadresse und die Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- d) die Gemeindenummer des Bundesamtes und der amtliche Gemeindename;
- e) das Geburtsdatum;

- f) die Sprache, in der das Stimmmaterial zugestellt werden soll;
- g) das Zuzugsdatum in die Pfarrei.

Art. 6 c) Organisation

¹ Das Stimmregister wird durch einen Stimmregisterführer geführt. Diese Person wird vom Pfarreirat ernannt. Andernfalls übernimmt der Pfarreisekretär diese Aufgabe.

² Der Pfarreirat ist für die Führung des Stimmregisters verantwortlich. Er kann zuhanden des Stimmregisterführers, welche dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, die erforderlichen Richtlinien erlassen.

³ Der Exekutivrat übt die Oberaufsicht über die Führung der Stimmregister aus. Er erlässt das Reglement über die Stimmregister und zuhanden der Pfarreiräte die erforderlichen Richtlinien für die Registerführung. Er kontrolliert die Führung des Stimmregisters mindestens vor jeder Pfarreiratswahl.

Art. 7 d) Schliessung des Stimmregisters

¹ Der Pfarreirat schliesst das Stimmregister am fünften Tag vor dem für den Urnengang bestimmten Tag ab.

² Das Schliessungsprotokoll wird durch den Pfarreipräsidenten und den Pfarreisekretär unterzeichnet und nennt die Anzahl stimmberechtigter Personen.

³ Unter Vorbehalt von Entscheiden der Justizkommission (Art. 66 Abs. 2 Statut) darf nach der Schliessung des Stimmregisters und bis zum Abschluss des Urnengangs keine Eintragung oder Löschung vorgenommen werden.

Art. 8 Öffentlichkeit

¹ Jede stimmberechtigte Person kann jederzeit in das Stimmregister der Pfarrei, in der sie ihre kirchlichen politischen Rechte ausübt, Einsicht nehmen.

² Alle Wähler können auf schriftliches und begründetes Gesuch hin eine Kopie des Stimmregisters der Pfarrei, in der sie ihr Stimmrecht ausüben, beantragen. Die erhaltenen Daten dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden. Der Pfarreirat kann die Rückerstattung der Kosten verlangen.

Art. 9 Einsprache

¹ Einsprache beim Pfarreirat können erheben:

- a) Stimmberechtigte, die nicht im Stimmregister eingetragen wurden, obwohl sie hätten eingetragen werden müssen;
- b) Stimmberechtigte, die die Eintragung oder die fehlende Eintragung anderer Pfarreimitglieder anfechten.

² Die Einsprache muss datiert und von ihrem Verfasser oder deren Vertretung unterschrieben sein. Nötigenfalls sind die erforderlichen Beweismittel beizulegen.

³ Das Pfarreimitglied, dessen Eintragung oder fehlende Eintragung durch Einsprache eines anderen Pfarreimitglieds angefochten wird, ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es wird ihm eine Frist zur Stellungnahme gesetzt.

Art. 10 Einspracheentscheid

¹ Der Pfarreirat verschafft sich von Amtes wegen und unverzüglich die notwendigen Auskünfte und entscheidet, sobald er diese erhalten hat, über die Einsprache.

² Er ist verpflichtet, vor dem betreffenden Urnengang zu entscheiden, wenn ihm die Einsprache mindestens fünf Tage vorher zugestellt wurde.

³ Die vom Pfarreirat auf Einsprache hin gefällten Entscheide werden den Einsprechenden und den betroffenen Pfarreimitgliedern unverzüglich schriftlich und begründet zugestellt.

Art. 11 Beschwerde

¹ Die Betroffenen können gegen Entscheide des Pfarreirats bei der Justizkommission (Art. 66 Abs. 2 Bst. b Statut) Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde muss innert zehn Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides eingereicht werden.

³ Die Justizkommission führt unverzüglich die Instruktion durch. Sie ist verpflichtet, vor dem Urnengang zu entscheiden, wenn ihr die Beschwerde mindestens fünf Tage vorher zugestellt wurde.

⁴ Der Entscheid wird unverzüglich der Beschwerde führenden Person eröffnet und dem Pfarreirat und den betroffenen Pfarreimitgliedern mitgeteilt.

Art. 12 Stimmrechtsausweis

¹ Das Pfarreisekretariat stellt von Amtes wegen jedem im Stimmregister eingetragenen Pfarreimitglied vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis aus.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) den Vermerk «Stimmrechtsausweis»;
- b) den Namen der Pfarrei;
- c) das Datum der Abstimmung oder der Wahl;
- d) die Angaben zur vorzeitigen Stimmabgabe nach Artikel 26;

- e) die Öffnungszeiten der Wahllokale; sie können auch auf einem separaten Blatt angegeben werden;
- f) Namen, Vornamen und Adresse der stimmberechtigten Person und wenn nötig weitere Angaben, um sie von anderen zu unterscheiden;
- g) in Pfarreien mit mehreren Wahllokalen das Lokal, in dem die stimmberechtigte Person stimmen muss.

³ Die Pfarreien können auf dem Stimmrechtsausweis das Pfarreiwappen oder -logo anbringen.

2. Abschnitt

Wahlbüro der Pfarrei

Art. 13 Bestellung

¹ Spätestens beim Versand des Stimm- oder Wahlmaterials bestellt der Pfarreirat ein Wahlbüro, das sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt, die in der Pfarrei stimmberechtigt sind.

² Der Pfarreirat kann zudem Stimmzähler bezeichnen, die unter der Verantwortung des Wahlbüros an den Abstimmungsvorgängen mitwirken.

Art. 14 Amtszwang und Dispens

¹ Jede zum Mitglied des Wahlbüros oder zum Stimmzähler ernannte Person ist verpflichtet, das Amt anzunehmen.

² Ausgenommen sind von Amtes wegen lediglich:

- a) die Mitglieder des Exekutivrates;
- b) die Pfarreidelegierten in der Versammlung der kantonalen Körperschaft;

- c) der Generalsekretär der kantonalen Körperschaft;
- d) das Personal der kantonalen Körperschaft.

³ Der Pfarreirat kann Personen, die einen wichtigen Verhinderungsgrund nachweisen, auf ihr schriftliches Gesuch hin dispensieren.

Art. 15 Unvereinbarkeit

¹ Bei Pfarreiratswahlen kann eine kandidierende Person nicht Mitglied oder Sekretär des Wahlbüros sein.

² Verwandte in gerader Linie und die Ehegattin oder der Ehegatte einer kandidierenden Person dürfen ebenfalls nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

Art. 16 Organisation

¹ Das Wahlbüro konstituiert sich selbst so rasch wie möglich; es bezeichnet seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten.

² Der Pfarreisekretär ist Sekretär des Wahlbüros. Im Verhinderungsfall bestimmt das Wahlbüro selbst seinen Sekretär.

3. KAPITEL

Urnengang

Art. 17 Organisation

¹ Der Exekutivrat organisiert die Gesamterneuerungswahlen der Pfarreiräte und die Wahlen der Vertreter der Pfarreien in die Versammlung der kantonalen Körperschaft sowie die Abstimmungen über Initiativen und Referendumsbegehren.

² Der Pfarreirat organisiert die Ergänzungswahlen des Pfarreirates.

Art. 18 Aufsicht

Der Exekutivrat gewährleistet den ordnungsgemässen Ablauf aller kirchlichen Urnengänge. Er sorgt für die einheitliche Anwendung der Gesetzesbestimmungen.

Art. 19 Stimmmaterial

¹ Spätestens 21 Tage vor jeder kirchlichen Abstimmung erhält jede stimmberechtigte Person vom Pfarreisekretariat:

- a) die Abstimmungsvorlage;
- b) ein Stimmcouvert;
- c) einen leeren Stimmzettel;
- d) den Stimmrechtsausweis;
- e) ein Antwortcouvert;
- f) die Erläuterungen des Exekutivrates.

² Dieses Material wird allen Stimmberechtigten in den zwei Amtssprachen zugestellt.

³ *Aufgehoben*

⁴ Das Wahlbüro sorgt dafür, dass das Stimmmaterial den Stimmberechtigten im Wahllokal zur Verfügung steht.

Art. 20 Wahlmaterial

Bei den Pfarreiratswahlen erhält jede stimmberechtigte Person vom Pfarreisekretariat spätestens zehn Tage vor den Wahlen, beim zweiten Wahlgang jedoch spätestens fünf Tage vorher:

- a) ein Stimmcouvert;
- b) eine leere Wahlliste;
- c) allfällige gedruckte Wahllisten;

- d) den Stimmrechtsausweis;
- e) ein Antwortcouvert.

Art. 21 Zeitpunkt des Urnengangs

¹ Die Urnengänge finden an den im Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten festgesetzten Tagen und Zeiten statt.

² Der Urnengang wird am Sonntag mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

³ Der Pfarreirat kann den Urnengang auch am Freitag und/oder am Samstag öffnen.

⁴ Der Wahl- oder Abstimmungstag im Sinne dieses Reglements ist der Sonntag.

Art. 22 Schliessung und Sicherheit der Urnen

¹ Bei jedem Urnengang schliesst das Wahlbüro, gemäss Absatz 2, die Urnen am ersten Tag ab, der für die Zustellung des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten vorgesehen ist.

² Bei der Schliessung der Urnen vergewissert sich der Präsident des Wahlbüros, dass sie leer sind, überprüft ihre Schliessung und versiegelt sie.

³ Das Wahlbüro gewährleistet die Sicherheit der Urnen während jeglicher Unterbrechung des Urnengangs.

Art. 23 Einrichtung der Wahllokale

¹ Die Abstimmungslokale werden so eingerichtet, dass die freie, geheime und sichere Stimmabgabe gewährleistet ist.

² Falls notwendig werden Stimmkabinen eingerichtet.

Art. 24 Ordnung in den Wahllokalen

¹ Das Wahlbüro sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Wahllokalen und ihrer unmittelbaren Umgebung. Falls notwendig, fordert es die Polizei an.

² Wahlpropaganda, das Verteilen von Flugblättern, das Abhaken der Stimmenden und das Sammeln von Unterschriften ist in den Wahllokalen verboten.

³ Das Wahlbüro untersagt den Personen, die den Urnengang stören oder die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, den Zutritt zum Wahllokal.

Art. 25 Stimmabgabe im Wahllokal

¹ Wer sein Stimmrecht im Wahllokal ausüben will, muss dieses persönlich aufsuchen.

² Die stimmberechtigte Person legt den Stimmrechtsausweis vor und das Stimmcouvert, das den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält, in die Urne.

Art. 26 Vorzeitige Stimmabgabe

¹ Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Pfarrei vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat.

² Sie muss auf dem Stimmrechtsausweis unterschreiben; andernfalls ist die Stimme ungültig.

³ Das geschlossene Antwortcouvert, welches den Stimmrechtsausweis und das Stimmcouvert, das einzig den Stimmzettel oder die Wahlliste enthalten darf, muss:

a) entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnengangs beim Wahlbüro eintrifft;

die Portokosten gehen grundsätzlich zu Lasten der stimmberechtigten Person; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen;

- b) oder bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag persönlich beim Pfarreisekretariat oder an einem vom Pfarreirat bezeichneten Ort abgegeben werden.

⁴ Jedes organisierte Sammeln der Antwortcouverts ist verboten (Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

⁵ Die Antwortcouverts müssen sogleich nach ihrem Eintreffen vom Pfarreisekretariat erfasst werden.

⁶ Nach ihrem Eintreffen im Pfarreisekretariat müssen die Antwortcouverts in eine separate, verschlossene Urne gelegt werden. Diese wird zusammen mit einem Protokoll, das die Zahl der vorzeitig abgegebenen Stimmen angibt, bei der Öffnung des Wahllokals dem Präsidenten des Wahlbüros übergeben.

Art. 27 Schliessung des Urnengangs

Der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang am Sonntag um 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

4. KAPITEL

Vorgehen nach dem Urnengang

Art. 28 Ort der Stimmenauszählung

¹ Die Stimmen werden am Sitz des Wahlbüros und unter dessen Leitung ausgezählt.

² In Pfarreien mit mehreren Wahllokalen erfolgt die Auszählung am Sitz des Präsidenten des Wahlbüros oder in den einzelnen

Wahllokalen unter der Leitung eines zu diesem Zweck bezeichneten Mitglieds des Wahlbüros.

³ Der Exekutivrat kann alle erforderlichen Massnahmen anordnen, um die Sicherheit der Auszählung zu gewährleisten.

Art. 29 Auszählung der Stimmen

¹ Das Wahlbüro darf die Urnen erst nach der Schliessung des Urnengangs öffnen; es beginnt unverzüglich mit der Auszählung der Stimmzettel oder Wahllisten. Es entscheidet über ihre Gültigkeit.

² Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Stimmzettel oder Wahllisten.

Art. 30 Leere und ungültige Stimmzettel

¹ Als leer werden die Stimmzettel erklärt, die keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen.

² Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) nicht amtlich sind;
- b) nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
- c) nicht für die betreffende Abstimmung bestimmt sind;
- d) nicht mit Ja oder Nein auf die gestellte Frage antworten;
- e) eine unleserliche oder zweideutige Antwort enthalten;
- f) ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten;
- g) ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren;
- h) anders als handschriftlich ausgefüllt wurden;

i) in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden.

³ Bei einem Stimmzettel mit mehreren Fragen betreffen die Ungültigkeitsgründe nach den Buchstaben d und e nur die entsprechenden Fragen.

Art. 31 Leere und ungültige Wahllisten

¹ Als leer werden die Listen erklärt, die keinen Namen enthalten.

² Listen sind ungültig, wenn sie:

- a) nicht amtlich sind;
- b) nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
- c) nicht für die betreffende Wahl bestimmt sind;
- d) keinen leserlichen Namen enthalten;
- e) nur ungültige Stimmen enthalten;
- f) ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten;
- g) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;
- h) falls sie gedruckt sind, die Namen und Vornamen von Kandidaten verschiedener eingereichter Listen enthalten oder nicht in der genauen Reihenfolge der Namen und Vornamen eine der offiziellen Listen wiedergeben;
- i) ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren;
- j) in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden.

Art. 32 Ungültige Stimmen

Stimmen sind ungültig:

- a) wenn sie für Personen abgegeben werden, die nicht wählbar sind oder die in der betreffenden Wahl nicht kandidieren dürfen;
- b) wenn der betreffende Name unleserlich ist;
- c) wenn nicht alle Angaben gemacht werden, die zu einer einwandfreien, jeden Zweifel ausschliessenden Feststellung des Kandidaten erforderlich sind;
- d) wenn der Name gestrichen ist;
- e) wenn ein Name wiederholt wird, wobei nur die Wiederholungen als ungültig gelten;
- f) soweit ihre Zahl die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

Art. 33 Protokoll

¹ Das Wahlbüro erstellt für jeden Urnengang ein Protokoll, das die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und die vorgenommenen Handlungen enthält.

² Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst.

³ Der Exekutivrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 34 Übermittlung der Ergebnisse

¹ Bei einer Abstimmung über eine Initiative oder ein Referendum werden die Stimmzettel in ein versiegeltes Paket zusammengefasst und vom Wahlbüro unverzüglich zusammen mit einem Exemplar des Protokolls an den Exekutivrat gesandt. Dieser erstellt eine zusammenfassende Liste der Ergebnisse des Urnengangs und veranlasst deren amtliche Veröffentlichung.

² Bei Pfarreiratswahlen sendet das Wahlbüro dem Exekutivrat unverzüglich ein Exemplar des Protokolls des Urnengangs.

Art. 35 Abstimmungsergebnis

Die zur Abstimmung unterbreiteten kirchlichen Vorlagen gelten als angenommen, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden, berechnet auf der Grundlage der Zahl der gültigen Stimmzettel, gutgeheissen wurden.

Art. 36 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

Die Protokolle und Akten aller Urnengänge auf Pfarreebene werden gemäss den Richtlinien des Exekutivrates aufbewahrt und vernichtet.

II. TITEL**Wahlen****1. KAPITEL****Wahl in die Versammlung der kantonalen Körperschaft****Art. 37** Pfarreivertreter

Die Pfarreivertreter in die Versammlung der kantonalen Körperschaft (die Versammlung) werden gemäss den Artikeln 54 und 55 des Statuts gewählt.

Art. 38 Übrige gewählte oder bezeichnete Mitglieder

¹ Die übrigen zu wählenden Mitglieder der Versammlung (Art. 54 Bst. b – d des Statuts) werden gemäss den von der Diözesanbehörde beschlossenen Vorschriften gewählt.

² Die Namen der so gewählten Mitglieder sowie jene der vom Bischof bezeichneten Mitglieder (Art. 54 Bst. e des Statuts) werden dem Exekutivrat mitgeteilt.

Art. 39 Terminologie

Die nachfolgenden Begriffe werden folgendermassen verwendet:

- a) *Unités pastorales (UP)*: kirchliche Unterteilungen des Kantonsgebietes in Einheiten, bestehend vor allem aus französischsprachigen Pfarreien;
- b) *Seelsorgeeinheiten (SE)*: kirchliche Unterteilungen des Kantonsgebietes in Einheiten, bestehend vor allem aus deutschsprachigen Pfarreien;
- c) *Zweisprachige Seelsorgeeinheit*: kirchliche Unterteilung des Kantonsgebietes in eine Einheit, bestehend aus:
französischsprachigen, deutschsprachigen und zweisprachigen oder
französischsprachigen und deutschsprachigen oder
französischsprachigen und zweisprachigen oder
deutschsprachigen und zweisprachigen oder
zweisprachigen Pfarreien.

Art. 40 Wahlkreise

¹ Für die Wahl der Pfarreivertreter wird das Kantonsgebiet in *Wahlkreise* eingeteilt, die der kirchlichen Organisation zum Zeitpunkt der Wahl entsprechen (Art. 55 Abs. 2 und 2bis Statut).

² In den Pfarreien, die zu einer französischsprachigen Seelsorgeeinheit und zu einer deutschsprachigen Seelsorgeeinheit gehören, wird die Zahl der Pfarreimitglieder mit einer anderen Muttersprache als Deutsch oder Französisch der einen und der anderen Sprachgemeinschaft zugeteilt, je nach dem Verhältnis zwischen Deutsch- und Französischsprachigen.

³ Wenn eine Pfarrei nicht zu einer Seelsorgeeinheit gehört und weder die Stellung noch die nötige Grösse hat, um einen eigenen Wahlkreis zu bilden, legt der Exekutivrat, nachdem er sie angehört

hat, die Teilnahme dieser Pfarrei an der Wahl der Pfarreivertreter fest.

Art. 41 Aufteilung der Sitze unter die Wahlkreise

Die Sitze der Pfarreivertreter in der Versammlung werden nach folgender Methode unter die Wahlkreise aufgeteilt:

- a) Die Zahl der katholischen Bevölkerung im Kanton wird durch die Anzahl der Pfarreivertreter in der Versammlung (Art. 54 Bst. a Statut) geteilt und das Ergebnis aufgerundet; das ergibt den Verteilungsquotienten;
- b) Die Zahl der katholischen Bevölkerung jedes Wahlkreises geteilt durch diesen Quotienten ergibt die berechnete Anzahl Vertreter; es besteht jedoch Anspruch auf mindestens einen Sitz;
- c) Die nicht zugeteilten Sitze werden unter die Wahlkreise mit den höchsten Restzahlen aufgeteilt; wenn zwei oder mehr Wahlkreise dieselben Restzahlen aufweisen und nur noch ein Sitz zu vergeben ist, wird der berechnete Wahlkreis durch das Los ermittelt.

Art. 42

Aufgehoben

Art. 43 Bezeichnungszeitraum

Die Kandidaten aller Wahlkreise werden in einem vom Exekutivrat festgelegten Zeitraum bezeichnet.

Art. 44 Bezeichnungsverfahren

¹ Die Pfarreiversammlung setzt die Anzahl der zu bezeichnenden, in der Pfarrei wohnhaften Kandidaten fest und bezeichnet sie

gemäss den Wahlregeln der Pfarreiversammlung (Art. 55 Abs. 3 Statut und Art. 20 PR). Die Pfarrei meldet die Namen der bezeichneten Kandidaten dem Administrationsrat.

² In den Pfarreien, die zu einer französischsprachigen Seelsorgeeinheit und zu einer deutschsprachigen Seelsorgeeinheit gehören, bezeichnet die Pfarreiversammlung die Kandidaten entsprechend der für jede Sprachgemeinschaft festgesetzten Anzahl in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen.

Art. 45

Aufgehoben

Art. 46 Zeitraum der Wahl der Pfarreivertreter

¹ Der Exekutivrat legt den Zeitraum fest, in dem das Wahlorgan die Pfarreivertreter wählt.

² Falls der Wahlkreis der Pfarrei entspricht, kann der Pfarreirat einen der vom Exekutivrat festgesetzten Zeiträume wählen, um die Pfarreivertreter von der Pfarreiversammlung wählen zu lassen.

Art. 47 Sitzungen des Wahlorgans

¹ Die Sitzungen des Wahlorgans werden gemäss den Artikeln 109 und 112 des Reglements über die Pfarreien abgehalten.

² Wenn ein Wahlorgan auch Mitglieder von Pfarreien aus anderen Kantonen umfasst, können nur die Mitglieder von Freiburger Pfarreien an der Wahl teilnehmen.

³ Falls der Wahlkreis der Pfarrei entspricht, wählt die Pfarreiversammlung direkt die Pfarreivertreter in die Versammlung (Art. 55. Abs. 3 Zi. 2 Bst. c Statut).

Art. 48

Aufgehoben

Art. 49

Aufgehoben

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51 Wahl der Pfarreivertreter in die Versammlung

¹ Die Pfarreivertreter werden in Listenwahl gewählt. In den ersten beiden Wahlgängen gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ermittelt der Präsident die Gewählten durch das Los.

² Wenn die Anzahl der Kandidaten gleich der Anzahl der zu besetzenden Sitze ist, sind diese in stiller Wahl gewählt.

Art. 52 Übermittlung des Wahlergebnisses

Ein Auszug aus dem Protokoll des Wahlorgans und die Liste der Pfarreivertreter werden dem Exekutivrat innert 20 Tagen zugestellt.

Art. 53 Ergänzungswahl

¹ Wird im Laufe der Amtsperiode ein Sitz frei, wählt das Wahlorgan neue Pfarreivertreter unter den übrigen von den Pfarreiversammlungen bezeichneten Kandidaten (Art. 51 und 52).

² Wenn die Kandidatenliste ausgeschöpft ist, bezeichnen die Pfarreien neue Kandidaten (Art. 44) und das Wahlorgan geht gemäss Artikel 51 und 52 vor.

Art. 54 Validierung und Veröffentlichung

¹ Die Namen der gewählten und der durch den Bischof (Art. 54 Bst. e des Statuts) bezeichneten Mitglieder werden dem Exekutivrat mitgeteilt. Dieser teilt daraufhin der Versammlung die Wahlergebnisse und Bezeichnungen mit.

² Die Versammlung validiert die Wahlen.

³ Die Liste der Gewählten wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der kantonalen Körperschaft veröffentlicht.

2. KAPITEL
Pfarrereiratswahlen

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Art. 55 Einberufung der Stimmberechtigten

¹ Für die Gesamterneuerungswahlen der Pfarrereiräte beruft der Exekutivrat die Stimmberechtigten mit einem amtlich veröffentlichten Beschluss ein.

² Die Stimmberechtigten werden spätestens am Montag der achten Woche vor den Wahlen einberufen.

Art. 56 Zeitpunkt der Wahlen

Die Gesamterneuerungswahlen der Pfarrereiräte finden alle fünf Jahre an dem vom Exekutiv festgesetzten Datum im ersten Semester statt.

Art. 57 Wählbarkeit

Jede stimmberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat, ist in der Pfarrei, in der sie ihren politischen Wohnsitz hat, in den Pfarreirat wählbar.

Art. 58 Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Pfarreiratsmitglieds ist im Reglement über die Pfarreien geregelt.

Art. 59 Bildung der Wahllisten

- ¹ Die Kandidatenlisten werden von den Wählergruppen gebildet.
- ² Jede Liste muss am Kopf eine klare Bezeichnung tragen.

Art. 60 Unterzeichnung der Wahllisten

- ¹ Jede Liste muss von Personen unterstützt werden, die in der betreffenden Pfarrei stimmberechtigt sind. Sie drücken ihre Unterstützung durch die Unterzeichnung der Liste aus.
- ² Eine Person darf nicht mehr als eine Liste unterzeichnen; andernfalls ist ihre Unterschrift auf sämtlichen unterzeichneten Listen ungültig.
- ³ Die unterzeichnende Person kann ihre Unterschrift nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen.
- ⁴ Die Unterzeichner der Liste bestimmen eine bevollmächtigte Person, die mit dem Verkehr mit den Behörden beauftragt ist, sowie einen Stellvertreter. Andernfalls gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterschriften an erster und zweiter Stelle stehen, als bevollmächtigte Person und als Stellvertreter.
- ⁵ Die bevollmächtigte Person, im Verhinderungsfall ihr Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der

Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 61 Unterschriftenzahl

Jede Liste muss mindestens von der folgenden Anzahl Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der betreffenden Pfarrei eigenhändig unterzeichnet sein:

- a) 10 in Pfarreien mit weniger als 300 Pfarreimitgliedern;
- b) 15 in Pfarreien, die zwischen 300 und 600 Pfarreimitglieder zählen;
- c) 20 in Pfarreien, die mehr als 600 Pfarreimitglieder zählen.

Art. 62 Kandidatur

¹ Die Kandidaten melden ihre Kandidatur an, indem sie ihre Unterschrift auf die Liste setzen.

² Fehlt die Unterschrift, so wird der Name vom Pfarreisekretariat gestrichen.

³ Der Kandidat kann die Unterschrift nach der effektiven Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen.

Art. 63 Zahl der Kandidaturen und Angaben zu den Kandidaten

¹ Die Wahllisten dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. Die Namen der überzähligen Kandidaten werden vom Schluss der Liste ausgehend gestrichen.

² Der Name eines Kandidaten darf auf einer Liste nicht mehrmals aufgeführt werden.

³ Die Listen müssen für alle Kandidaten Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsjahr, Wohnsitz und gegebenenfalls andere geeignete

Angaben enthalten, um sie zu identifizieren und von den übrigen kandidierenden Personen zu unterscheiden.

Art. 64 Mehrfachkandidatur

Ist der Name einer Person auf mehreren Listen aufgeführt, wird er durch das Pfarreisekretariat unverzüglich auf sämtlichen Listen gestrichen.

Art. 65 Bereinigung der Wahllisten

¹ Nicht wählbarer oder überzähliger Personen werden vom Pfarreisekretariat von den Wahllisten gestrichen.

² Die gestrichenen Personen und die Bevollmächtigten der Unterzeichner werden unverzüglich benachrichtigt.

³ Sämtliche Streitigkeiten werden unverzüglich dem Exekutivrat unterbreitet, welcher endgültig entscheidet und seinen Entscheid unverzüglich den betroffenen Personen und den Bevollmächtigten der Unterzeichner eröffnet.

Art. 66 Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten

¹ Nur die Unterzeichner können auf Ersuchen des Pfarreisekretariats die gestrichenen Personen ersetzen und ihre Bezeichnung berichtigen oder ergänzen.

² Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidaten ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllisten werden dem Pfarreisekretariat bis spätestens am Montag der fünften Woche vor der Wahl um 12 Uhr mitgeteilt.

³ Die Mitteilungen über den Ersatz der für nicht wählbar erklärten Personen müssen mit der Unterschrift der neuen Kandidaten versehen sein, die bescheinigt, dass sie den Wahlvorschlag

annehmen. Fehlt diese Unterschrift, stehen die neuen Kandidaten bereits auf einer anderen Wahlliste, sind sie nicht wählbar oder wurden nicht alle erforderlichen Angaben zu ihrer Person gemacht, so werden sie gestrichen.

⁴ Ohne anders lautende Mitteilung der Unterzeichner werden die neuen Kandidaten an den Schluss der Liste gesetzt.

⁵ Wird die Liste nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 ergänzt oder bereinigt, so wird sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt.

Art. 67 Endgültige Wahllisten und Ordnungsnummer

¹ Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt das Pfarreisekretariat die endgültigen Kandidatenlisten und versieht sie mit einer Nummer.

² Die Verwendung von Listen, die nicht durch das Pfarreisekretariat erstellt wurden, ist verboten. Solche Listen sind ungültig.

2. Abschnitt *Wahllisten*

Art. 68 Bezeichnung und ausschliessliche Verwendung der Listen

Jede Wahlliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von den übrigen Listen unterscheidet.

Art. 69 Berichtigung der Wahllisten

¹ Führt die Bezeichnung einer Wahlliste zu Verwechslungen mit der Bezeichnung einer Wahlliste, die früher eingereicht wurde, oder

enthält sie Ausdrücke, die für eine Wählergruppe, einen Kandidaten oder die Behörden verletzend sind, so wird die von den Unterzeichnern bevollmächtigte Person aufgefordert, sie innert kurzer Frist zu korrigieren; andernfalls ist sie ungültig.

² Das Pfarreisekretariat ist befugt, die Berichtigung einer Wahlliste zu verlangen.

³ Ist die Bezeichnung einer Liste streitig, so entscheidet der Exekutivrat endgültig.

Art. 70 Druck der Wahllisten

Der Pfarreirat entscheidet über den Druck der Wahllisten und deren Druckkosten.

Art. 71 Inhalt der Wahllisten

¹ Die den Stimmberechtigten ausgehändigten gedruckten Listen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Listennummer;
- b) die Listenbezeichnung;
- c) Namen und Vornamen der kandidierenden Personen;
- d) den Wohnsitz;
- e) den Beruf oder andere geeignete Angaben, wenn solche nötig sind, um die kandidierende Person zu identifizieren oder von den übrigen Kandidaten zu unterscheiden;
- f) gegebenenfalls eine Nummerierung der Kandidaten.

² Die leeren Wahllisten enthalten anstelle der Angaben auf den gedruckten Wahllisten leere Felder.

Art. 72 Verteilung der Wahllisten

¹ Die Wählergruppen können ihre Wahllisten durch die Pfarrei auf deren Kosten verteilen lassen.

² Für die Verteilung auf Kosten der Pfarrei müssen die von den Wählergruppen gedruckten Wahllisten spätestens am Montag der vierten Woche vor dem für die Wahl festgesetzten Sonntag und bei einem zweiten Wahlgang spätestens am Dienstag der zweiten Woche vor dem für die Wahl festgesetzten Sonntag um 12 Uhr eingereicht werden.

3. Abschnitt *Wahlsystem*

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 73 Geltungsbereich

Die Pfarreiratswahlen erfolgen nach dem Majorzsystem.

Art. 74 Einreichung der Wahllisten

¹ Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr beim Pfarreisekretariat eingereicht werden.

² Die Listen müssen beim Pfarreisekretariat eingereicht werden.

Art. 75 Stimmabgabe

¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen.

³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf eigenhändig Namen streichen oder Namen anderer Personen eintragen.

⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

Art. 76 Stimmzahl

¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, verfügt über so viele Stimmen, als in der betreffenden Pfarrei Personen zu wählen sind.

² Die überzähligen Namen werden vom Schluss der Liste ausgehend gestrichen.

Art. 77 Auszählung der Stimmen

¹ Nach der Schliessung des Urnengangs zählen die Wahlbüros die Stimmen aus.

² Sie ermitteln die Stimmzahl der einzelnen Kandidaten und stellen die Ergebnisse dem Exekutivrat zu.

Art. 78 Wahlergebnis im ersten Wahlgang

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erzielt hat (absolutes Mehr).

² Haben im ersten Wahlgang mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so sind nach Massgabe der zu besetzenden Sitze die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen vom Präsidenten des Exekutivrates gezogen wird.

Art. 79 Zweiter Wahlgang

a) Zeitpunkt des Umengangs und zulässige Kandidaturen

¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der grundsätzlich 21 Tage nach dem ersten stattfindet.

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen.

³ Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

Art. 80 b) Rückzug von Kandidaturen und Ersatz

¹ Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies bis spätestens am Mittwoch der dritten Woche vor der Wahl um 12 Uhr dem Pfarreisekretariat schriftlich mitteilen.

² Die Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden.

³ Die Mitteilungen zur Bereinigung der Ersatzkandidaturen müssen bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 18 Uhr erfolgen. Andernfalls wird die als Ersatz vorgeschlagene Person gestrichen.

Art. 81 c) Wahlergebnis im zweiten Wahlgang

¹ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives Mehr).

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen vom Präsidenten des Exekutivrates gezogen wird.

Art. 82 Ergänzungswahl

¹ Wird während der Legislaturperiode ein Sitz frei, so wird eine Ergänzungswahl gemäss den ordentlichen Bestimmungen durchgeführt. In diesem Fall beruft der Pfarreirat die Stimmberechtigten mit einem amtlich veröffentlichten Beschluss unter Angabe des Namens der zu ersetzenden Person ein.

^{1bis} Die Demission erfolgt per Einschreiben oder durch Übergabe des Dokuments während einer Pfarreiratssitzung.

² Der erste Wahlgang der Ergänzungswahl muss spätestens zwölf Wochen nach dem Freiwerden des Sitzes stattfinden.

³ Wird ein Sitz in den letzten vier Monaten vor den Gesamterneuerungswahlen frei, so findet keine Ergänzungswahl statt.

⁴ Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Pfarreirat festgesetzt.

Art. 83 Proklamation der Gewählten und Veröffentlichung

¹ Die im Urnengang gewählten Personen werden vom Wahlbüro für gewählt erklärt; der Pfarreirat gibt das Ergebnis durch öffentlichen Anschlag bekannt. Die Namen der Gewählten und der Pfarreien können auf den Internetseiten der kirchlichen Körperschaften veröffentlicht werden.

² Die in stiller Wahl gewählten Personen werden vom Pfarreirat für gewählt erklärt.

³ Der Pfarreirat sorgt dafür, dass die Kandidaten informiert werden.

Art. 84 Vereidigung und Amtsantritt

¹ Die Pfarreiräte legen den Eid vor dem Bischofsvikar oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Exekutivrates ab (Art. 30 Statut und Art. 33 PR).

² Die gewählten Pfarreiratsmitglieder können ihr Amt sogleich nach der Vereidigung antreten.

2. Gleich grosse oder kleinere Kandidatenzahl

Art. 85 Stille Gesamterneuerungswahl

¹ Ist die Zahl der Kandidaten, deren Namen beim Pfarreisekretariat eingereicht wurden, bei der Schliessung der Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Pfarreiratssitze, so werden diese Personen für in stiller Wahl gewählt erklärt: der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten wird durch den Exekutivrat aufgehoben.

² Ist die Zahl der still gewählten Kandidaten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Pfarreiratssitze, so wird für die verbleibenden Sitze am selben Tag, an dem der zweite Wahlgang für die Gesamterneuerungswahlen stattfindet, eine Wahl gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen und nach dem System des relativen Mehr durchgeführt.

Art. 86 Stille Ergänzungswahl

¹ Ist die Zahl der Kandidaten aller eingereichten Listen bei einer Ergänzungswahl gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden die Kandidaten für in stiller Wahl gewählt erklärt.

² Sind alle Sitze vergeben, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten der betreffenden Pfarrei vom Pfarreirat aufgehoben.

³ Verbleiben nach der Proklamation der in stiller Wahl gewählten Personen noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten der betreffenden Pfarrei aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

3. Wahl ohne Einreichung von Listen

Art. 87 Grundsatz

Wurde keine Liste eingereicht, so können die Stimmberechtigten für jede wählbare Person stimmen.

Art. 88 Erster Wahlgang

¹ Im ersten Wahlgang werden alle wählbaren Personen für gewählt erklärt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben (absolutes Mehr).

² Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, werden vom Wahlbüro unverzüglich informiert.

³ Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, müssen bis spätestens an dem auf den Urnengang folgenden Mittwoch um 12 Uhr erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bleibt die Erklärung aus, so gilt die Wahl als abgelehnt.

⁴ Das Wahlbüro streicht aus der Liste der Gewählten die Namen der Personen, die die Wahl ablehnen, und der nicht wählbaren Personen.

⁵ Wenn mehr Personen das absolute Mehr erreicht haben und die Wahl annehmen, als Personen zu wählen sind, so werden nach Massgabe der zu besetzenden Sitze diejenigen Personen mit den wenigsten Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten des Exekutivrates in Anwesenheit der Betroffenen gezogen wird.

Art. 89 Zweiter Wahlgang

a) Zeitpunkt des Urngangs und zulässige Kandidaturen

¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der grundsätzlich 21 Tage nach dem ersten Wahlgang stattfindet.

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Auf Antrag der Behörde müssen sie ihre Teilnahme am zweiten Wahlgang bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr beim Pfarreisekretariat bestätigen.

³ Ziehen sich die Personen, die zum zweiten Wahlgang zugelassen sind, zurück, so können die Personen, die weniger Stimmen erzielt haben, nach Massgabe der erreichten Stimmenzahl an ihre Stelle treten.

⁴ Ist die Zahl der Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidaten für in stiller Wahl gewählt erklärt.

⁵ Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten für einen zweiten Wahlgang aufrechterhalten, der ohne Einreichung von Listen stattfindet.

Art. 90 b) Wahlergebnis im zweiten Wahlgang und Proklamation der gewählten Personen

¹ Im zweiten Wahlgang wird für gewählt erklärt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives Mehr).

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen vom Präsidenten des Exekutivrates gezogen wird.

III. TITEL

Ausübung der kirchlichen Volksrechte

1. KAPITEL

Ausdruck des Volkswillens

Art. 91 Die verschiedenen Formen

¹ Der Volkswille kann in folgenden Formen ausgedrückt werden:

- a) durch die von der Versammlung beschlossene Total- oder Teilrevision des Statuts (Art. 81 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a Statut);
- b) durch die von mindestens 5000 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern oder fünfzehn Pfarreien verlangte kirchliche Volksabstimmung über eine von der Versammlung beschlossene Teilrevision des Statuts (Statutsreferendum: Art. 82 Abs. 5 Statut);
- c) durch die von mindestens 5000 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern oder fünfzehn Pfarreien mittels einer Initiative verlangte Total- oder Teilrevision des Statuts (Statutsinitiative: Art. 81 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b Statut);
- d) durch die von mindestens 5000 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern oder fünfzehn Pfarreien verlangte kirchliche Volksabstimmung über ein allgemeinverbindliches Reglement (Reglementsreferendum: Art. 59 Abs. 1 Statut);

e) durch die von fünfzehn Pfarreien, die mindestens 10'000 Pfarreimitglieder umfassen, verlangte kirchliche Volksabstimmung über den Voranschlag der kantonalen Körperschaft (Finanzreferendum: Art. 59 Abs. 2 Statut).

² Die Beteiligung einer Pfarrei an einer Statutsinitiative oder einem Referendumsbegehren muss durch den Pfarreirat beschlossen werden.

Art. 92 Von der Versammlung beschlossene Revision des Statuts

¹ Beschliesst die Versammlung die Totalrevision des Statuts, so wird der Grundsatz dieser Revision innert einem Jahr seit der Verabschiedung des Beschlusses über die Einleitung der Revision der Volksabstimmung unterstellt.

² Beschliesst die Versammlung die Teilrevision des Statuts, so beträgt die Frist für das fakultative Referendum (Statutsreferendum) 90 Tage ab der Veröffentlichung der von der Versammlung beschlossenen Statutsrevision im Amtsblatt. Die Volksabstimmung findet innert 180 Tagen seit der Veröffentlichung der Feststellung des Zustandekommens des Referendumsbegehrens (Art. 110 Abs. 3) statt.

2. KAPITEL

Unterschriftenbogen

Art. 93 Unterzeichnungsrecht der stimmberechtigten Pfarreimitglieder

Alle stimmberechtigten Pfarreimitglieder (Art. 7 Statut) haben das Recht zu unterzeichnen:

a) eine Volksinitiative für die Total- oder Teilrevision des Statuts;

- b) ein Referendumsbegehren, das verlangt, dass eine von der Versammlung beschlossene Teilrevision des Statuts oder ein durch die Versammlung beschlossenes allgemeinverbindliches Reglement einer kirchlichen Volksabstimmung unterstellt wird.

Art. 94 Eigenhändige Unterschrift

¹ Wer eine Initiative oder ein Referendumsbegehren unterstützt, muss den Unterschriftenbogen eigenhändig unterzeichnen und handschriftlich ausfüllen.

² Schreibunfähige können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person.

³ Wer ohne Berechtigung für eine Drittperson unterschreibt, macht sich strafbar (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Art. 95 Inhalt der Bogen

¹ Die Unterschriften zur Unterstützung einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens müssen auf Bogen gesetzt werden, welche die erforderlichen Angaben zur Person der Unterzeichnenden und zum Gegenstand der Unterschriftensammlung enthalten; ansonsten sind sie ungültig.

² Die Angaben zur Person umfassen:

- a) den Namen und Vornamen der unterzeichnenden Person;
- b) ihre genaue Adresse;
- c) ihre Unterschrift.

³ Die Angaben zum Gegenstand der Unterschriftensammlung umfassen:

- a) den Namen der Pfarrei, in der die Unterzeichner wohnhaft sind;
- b) den Wortlaut der Initiative oder des Referendumsbegehrens;
- c) den Beginn und das Ende der Frist für die Unterschriftensammlung;
- d) den Wortlaut von Artikel 94;
- e) bei einer Initiative die Rückzugsklausel.

⁴ Auf einem Bogen können nur die Unterschriften von Stimmberechtigten gesammelt werden, die ihren kirchlichen politischen Wohnsitz in der auf dem Bogen angegebenen Pfarrei haben.

⁵ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Unterschriften ungültig.

Art. 96 Einreichung der Bogen

¹ Die Unterschriftenbogen müssen vor Ablauf der für die Unterschriftensammlung vorgesehenen Frist beim Exekutivrat eintreffen.

² Ist dies nicht der Fall, so stellt der Exekutivrat durch einen amtlich veröffentlichten Entscheid fest, dass die Initiative oder das Referendumsbegehren nicht zustande gekommen ist.

Art. 97 Prüfung der Unterschriften

a) Fristen

¹ Der Exekutivrat übermittelt die Unterschriftenbogen innert 20 Tagen ab Einreichung der Initiative oder des Referendumsbegehrens den Pfarreien zur Prüfung.

² Die Pfarreien haben 20 Tage Zeit, um die Unterschriftenbogen zu prüfen und sie dem Exekutivrat zur Auszählung zurückzuschicken.

Art. 98 b) Bestätigung

¹ Der Stimmregisterführer bestätigt am Schluss jedes Unterschriftenbogens, dass die Unterzeichner stimmberechtigt sind und ihren politischen Wohnsitz in der Pfarrei haben.

² Er gibt die Personen an, die diese Bedingungen nicht erfüllen, und streicht die überzähligen Unterschriften einer stimmberechtigten Person für denselben Gegenstand.

³ Die Bestätigung muss datiert sein, die Zahl der gültigen Unterschriften für den betreffenden Gegenstand enthalten und vom Stimmregisterführer unterzeichnet sein. Es darf keine Gebühr erhoben werden.

Art. 99 Auszählung der Unterschriften

¹ Der Exekutivrat stellt die Zahl der gültigen Unterschriften fest.

² Folgende Unterschriften sind ungültig und werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt:

- a) die Unterschriften eines Bogens, der dem Artikel 95 nicht entspricht;
- b) die Unterschriften, die nicht vom Stimmregisterführer bestätigt wurden;
- c) die Unterschriften, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht wurden;
- d) die Unterschriften, die von den Unterzeichnern nicht vollständig von Hand geschrieben wurden, unter Vorbehalt von Artikel 94 Absatz 2;
- e) die Unterschriften, die nicht von den erforderlichen Angaben zur Person des Unterzeichners begleitet sind;

- f) die Unterschriften, die von derart unleserlichen Angaben begleitet sind, dass der Unterzeichner nicht identifiziert werden kann;
- g) die Unterschriften verschiedener Namen, die offensichtlich von ein und derselben Hand stammen;
- h) die Unterschriften von Personen, die nicht stimmberechtigt sind in der Pfarrei, deren Name am Kopf des Bogens angegeben ist;
- i) die überzähligen Unterschriften derselben Person.

Art. 100 Veröffentlichung des Auszählungsergebnisses

¹ Das Ergebnis der Auszählung der gültigen Unterschriften und die Feststellung über das Zustandekommen oder Scheitern der Initiative oder des Referendumsbegehrens wird vom Exekutivrat innert 90 Tagen nach der Einreichung der Bogen amtlich veröffentlicht. Die Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften infolge einer Beschwerde an die Justizkommission bleibt vorbehalten (Art. 123).

² Kommt eine Initiative oder ein Referendumsbegehren nicht zustande, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so wird dies vom Exekutivrat amtlich veröffentlicht.

³ Der Exekutivrat informiert zudem die Person oder die Personen, deren Unterschrift für ungültig erklärt wurden, und gibt die Rechtsmittel an.

3. KAPITEL

Ausübung der kirchlichen Volksrechte

1. Abschnitt

Statutsinitiative

Art. 101 Einreichung des Initiativbegehrens

¹ Das Initiativbegehren muss mit den Unterschriften von mindestens 100 Stimmberechtigten beim Exekutivrat eingereicht werden.

² Es enthält den Titel und den Text der Initiative sowie die übrigen Angaben, die auf einem Unterschriftenbogen figurieren müssen, in französischer und deutscher Sprache.

³ Es enthält zudem die Namen, Vornamen und Adressen der zum Verkehr mit den Behörden und zum Rückzug der Initiative berechtigten Personen (Initiativkomitee).

Art. 102 Rückzugsklausel

¹ Die Rückzugsklausel besteht darin, dass mindestens 3 und höchstens 15 Unterzeichner ermächtigt werden, die Initiative ersatzlos oder zugunsten eines Gegenvorschlags der Versammlung zurückzuziehen.

² Der Entscheid, die Initiative zurückzuziehen, muss mit der Mehrheit der zum Rückzug der Initiative berechtigten Unterzeichner gefasst werden.

³ Die Rückzugsklausel muss auf jedem Unterschriftenbogen figurieren.

Art. 103 Vorprüfung der Initiative

¹ Nach dem Eingang des Initiativbegehrens nimmt der Exekutivrat die Vorprüfung des Titels und des Texts der Initiative sowie der Unterschriftenbogen vor.

² Gegebenenfalls wird die Initiative in Zusammenarbeit mit dem Initiativkomitee berichtigt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Exekutivrat.

Art. 104 Veröffentlichung und Frist für die
Unterschriftensammlung

¹ Spätestens 21 Tage nach der Einreichung des Initiativbegehrens veranlasst der Exekutivrat die amtliche Veröffentlichung:

- a) des Textes der Initiative;
- b) des Beginns und des Ablaufs der Frist für die Unterschriftensammlung.

² Die Unterschriften müssen innert 90 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativtexts gesammelt werden.

Art. 105 Übermittlung an die Versammlung

¹ Ist die Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Exekutivrat der Versammlung innert drei Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses über das Zustandekommen der Initiative das Auszahlungsergebnis und den Initiativtext.

² Kann die für die Übermittlung vorgesehene Frist von drei Monaten nicht eingehalten werden, so wird die Initiative der Versammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung unterbreitet.

Art. 106 Entscheid über die Gültigkeit der Initiative und Abstimmung

¹ Die Versammlung befindet über die materielle und formelle Gültigkeit der Initiative, nachdem der Staatsrat und die Diözesanbehörde dazu Stellung genommen haben.

² Die Versammlung kann die Frist, innert der die Volksabstimmung durchgeführt werden muss, auf begründeten Bericht des Exekutivrates um ein Jahr verlängern.

³ Die Versammlung und der Exekutivrat können Abstimmungsempfehlungen abgeben.

Art. 107 Rückzug

¹ Eine Initiative, der sich die Versammlung angeschlossen hat, kann nicht mehr zurückgezogen werden.

² Eine Initiative, der sich die Versammlung nicht angeschlossen hat, kann innert 60 Tagen ab der amtlichen Veröffentlichung des Dekrets, das die Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, zurückgezogen werden.

2. Abschnitt*Statuts-, Reglements- und Finanzreferenden***Art. 108** Unterschriftenzahl

¹ Das Referendumsbegehren, das eine kirchliche Volksabstimmung über eine von der Versammlung beschlossene Teilrevision des Statuts oder ein allgemeinverbindliches Reglement verlangt, muss von 5000 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern oder von fünfzehn Pfarreien unterstützt werden (Art. 59 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 5 Statut).

² Das Referendumsbegehren, das eine kirchliche Volksabstimmung über den Voranschlag der kantonalen Körperschaft verlangt, muss von fünfzehn Pfarreien unterstützt werden, die zusammen mindestens 10'000 Pfarreimitglieder umfassen (Art. 59 Abs. 2 Statut).

Art. 109 Veröffentlichung der dem Referendum unterstellten Gegenstände

¹ Die von der Versammlung beschlossene Teilrevision des Statuts, die allgemeinverbindlichen Reglemente und der Voranschlag der kantonalen Körperschaft werden vom Exekutivrat innert 10 Tagen nach ihrer Beschliessung durch die Versammlung amtlich veröffentlicht.

² Ausserdem wird ein Exemplar davon im Sekretariat jeder Pfarrei aufgelegt.

Art. 110 Einreichung des Referendumsbegehrens

¹ Das Referendumsbegehren wird schriftlich formuliert und, spätestens 90 Tage ab der amtlichen Veröffentlichung der von der Versammlung beschlossenen Teilrevision des Statuts oder des allgemeinverbindlichen Reglements beziehungsweise 60 Tage ab der amtlichen Veröffentlichung des Voranschlages der kantonalen Körperschaft beim Exekutivrat eingereicht.

² Gesondert eingereichte Unterschriften, die sich gegen dieselbe Vorlage richten, werden demselben Begehren oder derselben Ankündigung zugerechnet.

³ Nach Einreichung der Unterschriftenbogen prüft und zählt das Sekretariat der kantonalen Körperschaft die Unterschriften; danach veranlasst der Exekutivrat die amtliche Veröffentlichung seiner Feststellung des Zustandekommens oder Scheiterns des Referendumsbegehrens. Diese Vorgänge haben innert dreissig

Tagen nach der Einreichung des Referendumsbegehrens zu erfolgen.

Art. 111 Promulgierung des angefochtenen Voranschlages oder Reglements

Wenn das Referendumsbegehren nicht zustande kam, promulgiert der Exekutivrat den angefochtenen Voranschlag frühestens 60 Tage und die angefochtene, von der Versammlung beschlossene Teilrevision des Statuts oder das angefochtene, allgemeinverbindliche Reglement frühestens 90 Tage ab der amtlichen Veröffentlichung.

Art. 112 Kirchliche Volksabstimmung

¹ Kommt das Referendumsbegehren zustande, so unterbreitet der Exekutivrat den Voranschlag oder das Reglement einer kirchlichen Volksabstimmung.

² Die Abstimmung muss innert 180 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung der Feststellung des Zustandekommens des Referendumsbegehrens stattfinden.

Art. 113 Konsequenzen der Abstimmung

¹ Bei Annahme der von der Versammlung beschlossenen Teilrevision des Statuts, des allgemeinverbindlichen Reglements oder des Voranschlages wird diese Vorlage durch den Exekutivrat promulgiert.

² Bei Ablehnung der von der Versammlung beschlossenen Teilrevision des Statuts, des allgemeinverbindlichen Reglements oder des Voranschlages gilt die entsprechende Vorlage als nichtig und kann keine Rechtswirkung entfalten.

Art. 114 Bericht an die Versammlung

Der Exekutivrat erstattet der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht über das Ergebnis der infolge des Referendums veranstalteten kirchlichen Volksabstimmung.

IV. TITEL

Rechtsmittel und Strafbestimmungen

1. KAPITEL

Rechtsmittel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 115 Zuständige Behörde

Die Justizkommission beurteilt als letzte kantonale Instanz Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte und die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen einschliesslich Beschwerden gegen Beschlüsse der Pfarreversammlung.

Art. 116 Beschwerdeverfahren

a) Grundsatz

Das Beschwerdeverfahren wird, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen, durch das Reglement vom 6. Oktober 2007 über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 117 b) Beschwerdelegitimation

Jedes stimmberechtigte Pfarreimitglied sowie der Pfarreirat sind beschwerdeberechtigt.

Art. 118 c) Beschwerdefrist

Die Beschwerde muss innert zehn Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse oder, bei Pfarreiwahlen, seit dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse eingelegt werden.

Art. 119 d) Instruktion

Die Justizkommission führt die Instruktion der Beschwerde von Amtes wegen unverzüglich durch und ergreift die nach den Umständen erforderlichen Massnahmen.

Art. 120 e) Beschwerdeentscheid

¹ Die Justizkommission ist weder an die Begehren der Beschwerde führenden Person noch an die vorgebrachten Gründe gebunden.

² Wird die Beschwerde gutgeheissen, berichtet sie die Ergebnisse des Urnengangs oder ordnet die Durchführung eines neuen Urnengangs an.

Art. 121 f) Eröffnung und Vollzug

¹ Die Justizkommission eröffnet der Beschwerde führenden Person und dem Exekutivrat ihren Entscheid innert zehn Tagen, seit er gefällt wurde.

² Der Exekutivrat trifft gegebenenfalls die Anordnungen, die der Ausgang des Verfahrens verlangt.

2. Abschnitt

Streitigkeiten in Bezug auf die politischen Rechte

Art. 122 Streitigkeiten in Bezug auf das Zustandekommen einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens

a) Verspätete Einreichung

Die Entscheide über das Scheitern einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens infolge der verspäteten Einreichung können innert zehn Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Scheiterns mit Beschwerde an die Justizkommission angefochten werden.

Art. 123 b) Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften

Ist eine Initiative oder ein Referendumsbegehren nicht zustande gekommen, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so können die betreffenden Personen innert zehn Tagen nach der Mitteilung über die Ungültigkeit ihrer Unterschrift bei der Justizkommission Beschwerde einlegen (Art. 100 Abs. 3).

2. KAPITEL

Strafbestimmungen

Art. 124 Nach Bundesstrafrecht geahndete Widerhandlungen

¹ Vergehen gegen den Volkswillen werden gemäss den Artikeln 279–283 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird gemäss Artikel 320 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 125 Anzeigepflicht

¹ Die Mitglieder der kirchlichen Kantons- und Pfarreibehörden und der Wahlbüros müssen die Vergehen und Übertretungen im Bereich der kirchlichen politischen Rechte anzeigen, von denen sie Kenntnis erhalten.

² Die Verletzung der Anzeigepflicht wird mit den in der Strafprozessordnung bei Ungehorsam vorgesehenen Strafen geahndet.

Art. 126 Verfahren

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen richten sich nach der Strafprozessordnung.

V. TITEL**Veröffentlichung amtlicher Erlasse****Art. 127** Amtsblatt

¹ Die in diesem Reglement vorgesehenen Erlasse der kirchlichen Körperschaften werden im Amtsblatt veröffentlicht.

^{1bis} Was die kantonale Körperschaft betrifft, ist diese dem Reglement über die Veröffentlichung der Erlasse der Organe der kantonalen Körperschaft unterstellt.

² Erlasse, die nicht in vollem Umfang veröffentlicht werden müssen, werden nur mit ihrem Titel und der Angabe veröffentlicht, dass ein vollständiges Exemplar davon im Sekretariat jeder Pfarrei und im Sekretariat der kantonalen Körperschaft zur Verfügung der Pfarreimitglieder aufliegt.

VI. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 128 Ausführungsbestimmungen

Der Exekutivrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 129

Aufgehoben

Art. 130 Aufhebung

Das provisorische Reglement vom 23. Januar 1998 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte wird endgültig aufgehoben.

Art. 131 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

² Er setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest³).

³) Die durch das Reglement vom 24. Februar 2018 über die Führung der Pfarreiregister (RegR) geänderten Bestimmungen sind am 1. Juli 2020 (Verordnung des Exekutivrates vom 21. April 2020) in Kraft getreten.

Also beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 25. Oktober 2003.

Der Präsident

Der Sekretär

Laurent Passer

Daniel Piller

Inhaltsverzeichnis

I. TITEL Allgemeiner Teil.....	4
1. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Ausübung der kirchlichen politischen Rechte	4
Art. 3 Politischer Wohnsitz.....	5
2. KAPITEL Stimmregister und Wahlbüro der Pfarrei	6
1. Abschnitt Stimmregister	6
Art. 4 Register a) Führung	6
Art. 5 b) Inhalt	6
Art. 6 c) Organisation	7
Art. 7 d) Schliessung des Stimmregisters	7
Art. 8 Öffentlichkeit.....	8
Art. 9 Einsprache	8
Art. 10 Einspracheentscheid	8
Art. 11 Beschwerde.....	9
Art. 12 Stimmrechtsausweis	9
2. Abschnitt Wahlbüro der Pfarrei	10
Art. 13 Bestellung	10
Art. 14 Amtszwang und Dispens	10
Art. 15 Unvereinbarkeit	11
Art. 16 Organisation	11
3. KAPITEL Urnengang	11
Art. 17 Organisation	11
Art. 18 Aufsicht	12

Art. 19	Stimmmaterial	12
Art. 20	Wahlmaterial	12
Art. 21	Zeitpunkt des Urnengangs.....	13
Art. 22	Schliessung und Sicherheit der Urnen.....	13
Art. 23	Einrichtung der Wahllokale.....	13
Art. 24	Ordnung in den Wahllokalen.....	14
Art. 25	Stimmabgabe im Wahllokal	14
Art. 26	Vorzeitige Stimmabgabe	14
Art. 27	Schliessung des Urnengangs	15
4. KAPITEL Vorgehen nach dem Urnengang.....		15
Art. 28	Ort der Stimmenauszählung	15
Art. 29	Auszählung der Stimmen	16
Art. 30	Leere und ungültige Stimmzettel.....	16
Art. 31	Leere und ungültige Wahllisten.....	17
Art. 32	Ungültige Stimmen.....	17
Art. 33	Protokoll	18
Art. 34	Übermittlung der Ergebnisse.....	18
Art. 35	Abstimmungsergebnis	19
Art. 36	Aufbewahrung und Vernichtung der Akten	19
II. TITEL Wahlen		19
1. KAPITEL Wahl in die Versammlung der kantonalen Körperschaft.....		19
Art. 37	Pfarrreivertreter.....	19
Art. 38	Übrige gewählte oder bezeichnete Mitglieder	19
Art. 39	Terminologie	20
Art. 40	Wahlkreise.....	20

Art. 41	Aufteilung der Sitze unter die Wahlkreise	21
Art. 42	21
Art. 43	Bezeichnungszeitraum.....	21
Art. 44	Bezeichnungsverfahren	21
Art. 45	22
Art. 46	Zeitraum der Wahl der Pfarreivertreter	22
Art. 47	Sitzungen des Wahlorgans	22
Art. 48	23
Art. 49	23
Art. 50	23
Art. 51	Wahl der Pfarreivertreter in die Versammlung	23
Art. 52	Übermittlung des Wahlergebnisses	23
Art. 53	Ergänzungswahl	23
Art. 54	Validierung und Veröffentlichung	24
2. KAPITEL Pfarreiratswahlen.....		24
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		24
Art. 55	Einberufung der Stimmberechtigten.....	24
Art. 56	Zeitpunkt der Wahlen.....	24
Art. 57	Wählbarkeit	25
Art. 58	Unvereinbarkeit	25
Art. 59	Bildung der Wahllisten.....	25
Art. 60	Unterzeichnung der Wahllisten	25
Art. 61	Unterschriftenzahl	26
Art. 62	Kandidatur	26
Art. 63	Zahl der Kandidaturen und Angaben zu den Kandidaten.....	26
Art. 64	Mehrfachkandidatur	27

Art. 65	Bereinigung der Wahllisten.....	27
Art. 66	Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten.....	27
Art. 67	Endgültige Wahllisten und Ordnungsnummer	28
2. Abschnitt Wahllisten.....		28
Art. 68	Bezeichnung und ausschliessliche Verwendung der Listen	28
Art. 69	Berichtigung der Wahllisten.....	28
Art. 70	Druck der Wahllisten.....	29
Art. 71	Inhalt der Wahllisten	29
Art. 72	Verteilung der Wahllisten.....	30
3. Abschnitt Wahlsystem		30
1. Allgemeine Bestimmungen.....		30
Art. 73	Geltungsbereich	30
Art. 74	Einreichung der Wahllisten	30
Art. 75	Stimmabgabe	30
Art. 76	Stimmenzahl	31
Art. 77	Auszählung der Stimmen	31
Art. 78	Wahlergebnis im ersten Wahlgang.....	31
Art. 79	Zweiter Wahlgang a) Zeitpunkt des Urnengangs und zulässige Kandidaturen ...	32
Art. 80	b) Rückzug von Kandidaturen und Ersatz..	32
Art. 81	c) Wahlergebnis im zweiten Wahlgang.....	33
Art. 82	Ergänzungswahl	33
Art. 83	Proklamation der Gewählten und Veröffentlichung.....	33
Art. 84	Vereidigung und Amtsantritt.....	34
2. Gleich grosse oder kleinere Kandidatenzahl.....		34

Art. 85	Stille Gesamterneuerungswahl	34
Art. 86	Stille Ergänzungswahl	34
	3. Wahl ohne Einreichung von Listen.....	35
Art. 87	Grundsatz.....	35
Art. 88	Erster Wahlgang	35
Art. 89	Zweiter Wahlgang a) Zeitpunkt des Urnengangs und zulässige Kandidaturen ...	36
Art. 90	b) Wahlergebnis im zweiten Wahlgang und Proklamation der gewählten Personen	37
III. TITEL Ausübung der kirchlichen Volksrechte		37
1. KAPITEL Ausdruck des Volkswillens		37
Art. 91	Die verschiedenen Formen.....	37
Art. 92	Von der Versammlung beschlossene Revision des Statuts.....	38
2. KAPITEL Unterschriftenbogen		38
Art. 93	Unterzeichnungsrecht der stimmberechtigten Pfarreimitglieder.....	38
Art. 94	Eigenhändige Unterschrift.....	39
Art. 95	Inhalt der Bogen	39
Art. 96	Einreichung der Bogen	40
Art. 97	Prüfung der Unterschriften a) Fristen.....	40
Art. 98	b) Bestätigung.....	41
Art. 99	Auszählung der Unterschriften.....	41
Art. 100	Veröffentlichung des Auszählungsergebnisses	42
3. KAPITEL Ausübung der kirchlichen Volksrechte		43
1. Abschnitt Statutsinitiative.....		43
Art. 101	Einreichung des Initiativbegehrens	43

Art. 102	Rückzugsklausel	43
Art. 103	Vorprüfung der Initiative.....	44
Art. 104	Veröffentlichung und Frist für die Unterschriftensammlung	44
Art. 105	Übermittlung an die Versammlung	44
Art. 106	Entscheid über die Gültigkeit der Initiative und Abstimmung	45
Art. 107	Rückzug.....	45
2. Abschnitt Statuts-, Reglements- und Finanzreferenden.....		45
Art. 108	Unterschriftenzahl	45
Art. 109	Veröffentlichung der dem Referendum unterstellten Gegenstände.....	46
Art. 110	Einreichung des Referendumsbegehrens....	46
Art. 111	Promulgierung des angefochtenen Voranschlages oder Reglements	47
Art. 112	Kirchliche Volksabstimmung.....	47
Art. 113	Konsequenzen der Abstimmung.....	47
Art. 114	Bericht an die Versammlung	48
IV. TITEL Rechtsmittel und Strafbestimmungen.....		48
1. KAPITEL Rechtsmittel.....		48
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		48
Art. 115	Zuständige Behörde.....	48
Art. 116	Beschwerdeverfahren a) Grundsatz.....	48
Art. 117	b) Beschwerdelegitimation.....	48
Art. 118	c) Beschwerdefrist	49
Art. 119	d) Instruktion	49
Art. 120	e) Beschwerdeentscheid	49

Art. 121	f) Eröffnung und Vollzug	49
2. Abschnitt Streitigkeiten in Bezug auf die politischen Rechte		50
Art. 122	Streitigkeiten in Bezug auf das Zustandekommen einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens	
	a) Verspätete Einreichung	50
Art. 123	b) Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften	50
2. KAPITEL Strafbestimmungen.....		50
Art. 124	Nach Bundesstrafrecht geahndete Widerhandlungen	50
Art. 125	Anzeigepflicht	51
Art. 126	Verfahren	51
V. TITEL Veröffentlichung amtlicher Erlasse		51
Art. 127	Amtsblatt	51
VI. TITEL Übergangs- und Schlussbestimmungen.....		52
Art. 128	Ausführungsbestimmungen	52
Art. 129	52
Art. 130	Aufhebung	52
Art. 131	Vollzug und Inkrafttreten	52